



## Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 28. Januar 2014 / Nr. 39

### **Referendumsvorlagen aus der Novembersession 2013: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns**

Auszug an: Departement des Innern / Bildungsdepartement / Baudepartement / Sicherheits- und Justizdepartement / St / RELEG (2) / RATSD (3) / Pub / Dv / KOM / PPC

Zugestellt am: 30. Januar 2014

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Novembersession 2013 (RRB 2013/724) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. Dezember 2013 bis 27. Januar 2014 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 28. Januar 2014 rechtsgültig:
  - III. Nachtrag zum Stipendiengesetz;
  - II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz;
  - II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung;
  - VII. Nachtrag zum Strassengesetz;
  - Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen;
  - Kantonsratsbeschluss über den Neubau des kantonalen Fischereizentrums in Steinach.
2. a) Der VII. Nachtrag zum Strassengesetz wird ab 1. Januar 2013 angewendet.
- b) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2014 angewendet:
  - II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz;
  - II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung.
- c) Der Kantonsratsbeschluss über den Neubau des kantonalen Fischereizentrums in Steinach wird 28. Januar 2014 angewendet.
- d) Folgende Erlasse werden ab 1. August 2015 angewendet:
  - Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen;
  - III. Nachtrags zum Stipendiengesetz.



RRB 2014/039

3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

